

andere Möglichkeit bleibt, den Widerspruch zu erklären, in dem St. 1508. 1510 einerseits, St. 1499—1504. 1506. 1507 andererseits zu einander stehen. Zunächst ist daran festzuhalten, dass EC noch im Nov. 1008 Eberhard als deutschen Kanzler bezeichnet.

Die Urkunden nun, welche nach Stumpfs Anordnung dem entgegenstehen, sondern sich in zwei unter einander zusammenhängende Gruppen. St. 1499—1504¹ sind sechs Urkunden für Bamberg, die durchweg von den früher aufgezählten Bamberger Schreibern, aber ohne Mitwirkung des EC, mündiert sind. St. 1506. 1507 sind für Gandersheim ausgestellt, stehen aber mit den eben erwähnten insofern in Zusammenhang, als St. 1506 die Entschädigung Gandersheims für die Ueberlassung der Orte verfügt,

1) Ich erledige hier in der Anmerkung gleich die das Verhältnis von St. 1499 zu St. 1500 (abgesehen von der im Text zu besprechenden Datierung) angehenden Fragen. Beide betreffen die Schenkung desselben Ortes — Machendorf im heutigen Landgericht Parsberg — an Bamberg. In den Mon. Boica XXXI^a, 283 war zur Erklärung dieses Umstandes angenommen, dass St. 1499 wegen kleinerer Mängel cassiert und durch das angeblich correctere Stück St. 1500 ersetzt worden sei. Dieser Erklärung haben sich Hirsch, Jahrb. II, 128 N. 5, und Stumpf angeschlossen, während Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 336 ihr mit vollem Recht widersprochen und die Vermuthung angedeutet hat, dass man bei Ausfertigung der einen Urkunde nicht beachtete, dass schon eine andere desselben Inhalts gefertigt sei. Aehnlich, aber nicht ganz so, scheint auch uns der Sachverhalt zu liegen, wie sich aus den Entstehungsverhältnissen der DD. St. 1499—1504 begründen lässt. In diesen Urkunden sind durchweg die Namen der geschenkten Orte nachgetragen; die Nachtragung ist in St. 1499. 1500. 1502. 1503. 1504 deutlich zu erkennen und wird also auch in St. 1501, obwohl sie hier nicht mehr zu erkennen ist, anzunehmen sein. In St. 1504 sind auch Gau- und Grafenname nachgetragen; in St. 1502. 1503 ist für diese eine später nicht ausgefüllte Lücke gelassen; in St. 1499—1501, die sämmtlich den Nordgau und die Grafschaft Heinrichs nennen, sind Gau- und Grafenname in einem Zuge mit dem Context geschrieben, also nicht nachgetragen. An der Herstellung der offenbar annähernd gleichzeitig hergestellten Urkunden sind mehrere Schreiber betheiligt. St. 1499 ist ein von GA hergerichtetes Blanquet, auf welchem dieser das Chrismon, die Worte In nomine der ersten Zeile und das Monogramm eingetragen hat, während alles übrige von Ba. III geschrieben ist. St. 1500. 1501. 1504 sind ganz von Ba. I, der sich sicher bei 1501, wahrscheinlich auch bei 1500. 1504 von ihm selbst hergerichteter Blanquets bediente. St. 1502. 1503 sind Blanquets, auf welchen ED das Chrismon und die Signumzeile mit Monogramm voraufgefertigt und die Ba. I ausgefüllt hat. Die Ortsnamen sind in allen Fällen von den Schreibern der Urkunden selbst nachgetragen, ausser bei 1500: hier ist 'Machindorf' von einer anderen uns unbekannten Hand eingefügt. Von derselben Hand rührt auch die älteste Dorsualnotiz 'Machindorf' auf St. 1500 und wahrscheinlich auch die älteste Dorsualnotiz 'Machendorf' auf St. 1499 her, während die Dorsualnotizen 'Velda' auf St. 1501,